

DAS AUSKUNFTSGESUCH NACH DEM DATENSCHUTZGESETZ

Das Auskunftsgesuch nach dem Datenschutzgesetz spielt in der Schuldenberatung vor allem im Konsumkreditbereich eine Rolle. Die Schuldenberaterin setzt dieses Instrument ein, um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klientin beim Abschluss eines Barkredit- oder Leasingvertrags rekonstruieren.

Das Dossier der Kredit- oder Leasingnehmerin beim Kreditgeber enthält zahlreiche Informationen über sie. Sie hat ein Interesse daran, zu vernehmen, was für Informationen über sie eingeholt worden sind. Oft weiss sie auch nicht genau, welche Angaben im Kreditgesuch stehen (beispielsweise weil ein Kreditvermittler ihren Kreditantrag ausgefüllt hat). Das Bundesgesetz über den Datenschutz gibt ihr das Recht auf umfassende Auskunft. Der Kreditgeber muss ihr auf Gesuch hin sämtliche Daten herausgeben, die er über sie im Dossier hat. Die Auskunft muss innert 30 Tagen erfolgen, und sie ist in der Regel kostenlos.

In der Schuldenberatung sind vor allem folgende Unterlagen von Interesse:

- der Kreditantrag
- die Kreditfähigkeitsprüfung
- der Kreditvertrag (bzw. Leasingvertrag) mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- der Kontoauszug
- der Betreibungsregistrauszug zum Zeitpunkt des Kreditantrags
- die Auskünfte der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO), welche der Kreditgeber vor Vertragsabschluss eingeholt hat

Wenn der Kredit aufgestockt wurde, müssen die vorangehenden Kredite ebenfalls dokumentiert werden.

Die Beratungsstelle verzichtet in der Regel darauf, ein Auskunftsgesuch einzureichen, wenn ohnehin ein Privatkonkurs geplant ist oder wenn auch ohne Auskunft eine Einigung erzielt werden kann, die der Rechtslage und der Leistungsfähigkeit der Schuldnerin gerecht wird.

Kein Auskunftsrecht besteht, wenn ein Zivilprozess hängig ist, das heisst wenn die Kundin oder ihr Geschäftspartner eine Klage eingereicht haben. Hier wird die Kreditnehmerin die benötigten Informationen unter Umständen mit einem entsprechenden Beweisantrag beschaffen können.

Die Auskunft ist nicht kostenlos, wenn die Gesuchstellerin ohne besonderen Grund innert 12 Monaten ein zweites Auskunftsgesuch stellt oder wenn die Auskunfterteilung dem Inhaber der Datensammlung besonders grossen Arbeitsaufwand bereitet. Die Kostenbeteiligung beträgt maximal 300 Franken.

Wer Daten sammelt, muss die Datensammlung so organisieren, dass die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden können. Ist der Arbeitsaufwand für die Auskunfterteilung gross, weil die Datensammlung nicht zweckmässig organisiert ist, begründet dies keinen Anspruch auf Kostenbeteiligung.

Will der Auskunftspflichtige eine Kostenbeteiligung verlangen, so muss er dies im Voraus ankündigen, damit die Gesuchstellerin allenfalls ihr Auskunftsgesuch ohne Kostenfolgen zurückziehen kann.

MUSTER FÜR EIN AUSKUNFTSGESUCH

Hilfsstelle X
Xaviera Herbst
dipl. Sozialarbeiterin FH
Malzstr. 15
3000 Bern

Firma
Gläubiger & Co
Verzugsstr. 5
4444 Zinsligen

Bern, [Datum]

**Dora Schäfer: Gesuch um Auskunft nach dem
Bundesgesetz über den Datenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich ersuche Sie höflich, sämtliche Daten, welche Sie über Frau Dora Schäfer gesammelt haben, auszudrucken, beziehungsweise zu fotokopieren, und sie mir zuzustellen.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) muss der Inhaber einer Datensammlung jeder Auskunft begehrenden Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten mitteilen. Gemäss Art. 1 Abs. 4 der Verordnung zum DSG ist die Auskunft (oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts) innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens zu erteilen.

Eine Vollmacht und eine Fotokopie der Identitätskarte meiner Mandantin liegen diesem Schreiben bei (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum DSG).

Mit freundlichen Grüssen Einverstanden:

Hilfsstelle X
Xaviera Herbst

Dora Schäfer

AUSZUG AUS DEM BUNDESGESETZ ÜBER DEN DATENSCHUTZ (SR 235.1)**Art. 2 Geltungsbereich**

¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

² Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt;

[...]

- c. hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren;

Art. 8 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

² Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:

- a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
- b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

³ Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

⁴ Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁵ Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

⁶ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Art. 9 Einschränkung des Auskunftsrechts

¹ Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

[...]

⁴ Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.

⁵ Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ZUM DATENSCHUTZGESETZ (SR 235.11)

1. Kapitel: Bearbeiten von Personendaten durch private Personen

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 1 Modalitäten

¹ Jede Person, die vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangt, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 8 DSG), muss dies in der Regel in schriftlicher Form beantragen und sich über ihre Identität ausweisen.

² Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung dies ausdrücklich vorsieht und angemessene Massnahmen trifft, um:

- a. die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen; und
- b. die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.⁴

³ Im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und vom Inhaber identifiziert worden ist.

⁴ Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Art. 9 und 10 DSGVO) wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss der Inhaber der Datensammlung den Gesuchsteller hierüber benachrichtigen und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.

⁵ Werden eine oder mehrere Datensammlungen von mehreren Inhabern gemeinsam geführt, kann das Auskunftsrecht bei jedem Inhaber geltend gemacht werden, sofern nicht einer von ihnen für die Behandlung aller Auskunftsbegehren verantwortlich ist. Wenn der Inhaber der Datensammlung zur Auskunftserteilung nicht ermächtigt ist, leitet er das Begehren an den Zuständigen weiter.

⁶ Betrifft das Auskunftsbegehren Daten, die im Auftrag des Inhabers der Datensammlung von einem Dritten bearbeitet werden, so leitet der Auftraggeber das Begehren an den Dritten zur Erledigung weiter, sofern er nicht selbst in der Lage ist, Auskunft zu erteilen.

⁷ Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.

Art. 2 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

¹ Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann ausnahmsweise verlangt werden, wenn:

- a. der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden;
- b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

² Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

07.09.2012 / rom